

Jugendzentren der Stadt Köln gGmbH – Änderungen des Gesellschaftsvertrags

Synopse der zu ändernden Vorschriften

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung	Begründung
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. AO) der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages beschrieben. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrags beschriebenen Maßnahmen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages beschrieben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags beschriebenen Maßnahmen verwirklicht.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</p>	<p>Abs. 1, 2 & 3 Anpassung der Regelungen an die Vorgaben gemäß Mustersatzung zu § 60 AO</p>

<p>nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile (einschließlich Verlustabdeckungen) und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.</p> <p>Darüber hinaus vorhandene Wirtschaftsgüter fallen der Stadt Köln zu und sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p> <p>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.</p> <p>Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	
<p>§ 7 Einziehung, Amortisation</p> <p>(...)</p> <p>2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil in den folgenden Fällen eingezogen werden:</p> <p>(...)</p> <p>b) Über das Vermögen des Gesellschafters wird das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats seit der Eröffnung wieder eingestellt, wobei Einstellung und Nichteröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse der Eröffnung gleichstehen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 7 Einziehung, Amortisation</p> <p>(...)</p> <p>2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil in den folgenden Fällen eingezogen werden:</p> <p>(...)</p> <p>b) Über das Vermögen des Gesellschafters wird das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats seit der Eröffnung wieder eingestellt, wobei Einstellung und Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse der Eröffnung gleichstehen.</p> <p>(...)</p>	<p>Abs.2 Buchst. b) & e)</p> <p>Die Insolvenzordnung hat zum 01.01.1999 die Konkursordnung und die Vergleichsordnung zusammengeführt und modernisiert. Dementsprechend ist von einem Insolvenzverfahren zu sprechen.</p>

<p>e) Ein Geschäftsanteil gelangt im Wege der Zwangsvollstreckung gegen einen Gesellschafter oder im Konkurs des Gesellschafters deshalb an einen Dritten, weil die Einziehung aufgrund § 30 Abs. 1 GmbH-Gesetz nicht möglich gewesen ist.</p>	<p>e) Ein Geschäftsanteil gelangt im Wege der Zwangsvollstreckung gegen einen Gesellschafter oder in der Insolvenz des Gesellschafters deshalb an einen Dritten, weil die Einziehung aufgrund § 30 Abs. 1 GmbH-Gesetz nicht möglich gewesen ist.</p>	
<p>§ 9 Beirat (...) 2. Dem jeweiligen Beirat gehören je ein Mitglied der in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktionen, der Leiter des Bezirksamtes und der Bezirksjugendpfleger sowie je ein Vertreter der Wohlfahrts- und Jugendverbände an. Weitere Mitglieder können von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführer berufen werden. (...)</p>	<p>§ 9 Beirat (...) 2. Dem jeweiligen Beirat gehören je ein Mitglied der in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktionen, der Leiter des Bürgeramtes und der Bezirksjugendpfleger sowie je ein Vertreter der Wohlfahrts- und Jugendverbände an. Weitere Mitglieder können von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführer berufen werden. (...)</p>	<p>Abs. 2 Anpassung an die aktuelle Terminologie im Geschäfts- und Dezernatsverteilungsplan der Stadt Köln (Stand: 03.03.2010).</p>
<p>§ 11 Geschäftsführung und Vertretung (...) 2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.</p>	<p>§ 11 Geschäftsführung und Vertretung (...) 2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Sie haben insbesondere die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen und die not-</p>	<p>Abs. 2 & 4 Zusammenfassung der bisherigen Absätze 2 und 4 in einem Absatz. Klarstellung, dass sich die Kompetenzen des Aufsichtsrates abschließend aus § 17 (Aufgaben des Aufsichtsrates) ergeben. § 11 Abs. 4 a.F. sah keine eigene Kompetenzbegründung vor. Die</p>

<p>4. Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen des Aufsichtsrates gebunden und haben insbesondere für die in diesem Vertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung einzuholen.</p>	<p>wendigen Zustimmungen des Aufsichtsrats einzuholen. Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. (...) 4. entfällt</p>	<p>Formulierung war jedoch missverständlich. Die Kompetenzen des Aufsichtsrates zur Kontrolle der Geschäftsführung bleiben durch diese Änderung unberührt.</p>
<p>§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen, durch schriftliche, fernmündliche oder telekommunikative Abstimmung gefaßt.</p>	<p>§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform (via. Fax, E-Mail etc.) einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen, durch schriftliche Abstimmung oder Abstimmung in Textform (via Fax, E-Mail etc.) gefasst. Beschlüsse außerhalb der Gesellschafterversammlung werden von der Geschäftsführung herbeigeführt; das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und innerhalb von 14 Kalendertagen den Gesellschaftern mitzuteilen.</p>	<p>Abs. 1: Eindeutige Anpassung an aktuelle Kommunikationsmöglichkeiten</p>

<p>§ 14 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:</p> <p>1. Zustimmung zur Errichtung, Gründung, Erwerb von Unternehmen sowie Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften und jegliche Verfügungen über derartige Beteiligungen.</p> <p>(...)</p> <p>4. Zustimmung zum Abschluß und zur Änderung von Verträgen, in denen in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag der Gesellschaft gewährt wird.</p> <p>5. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 14 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:</p> <p>1. Zustimmung zur Errichtung, Gründung, Erwerb von Unternehmen sowie zur Übernahme und Erhöhung von Beteiligungen an Gesellschaften.</p> <p>1a. Zustimmung zur teilweisen oder vollständigen Veräußerung eines Unternehmens und zu jeglichen Verfügungen über eine Beteiligung an einer Gesellschaft.</p> <p>(...)</p> <p>4. Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz und von Verträgen, in denen in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag der Gesellschaft gewährt wird.</p> <p>5. Bestellung des Abschlussprüfers.</p> <p>(...)</p>	<p>Abs. 1 Anpassung an § 108 Abs. 6 Buchst. a) GO NRW n.F.</p> <p>Abs. 1a Anpassung an § 111 GO NRW n.F..</p> <p>Abs. 4 Ausdrückliche Erwähnung des Zustimmungsvorbehalts der Gesellschafterversammlung bei Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG (vgl. § 108 Abs. 5 Nr. 1 a) GO NRW)</p> <p>Abs. 5 Anpassung an die gesetzliche Terminologie (vgl. §§ 316 Abs. 1, 318 Abs. 1 HGB, § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG); der Abschlussprüfer hat neben dem Jahresabschluss auch den Lagebericht zu prüfen.</p>
---	--	--

	<p>14. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb.</p>	<p>Abs. 14 Verlagerung der Erteilungs- und Widerrufs-kompetenz für Prokuristen und Generalhand-lungsbevollmächtigte vom Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung, um der heraus-gehobenen Stellung eines Prokuristen als Vertreter der Geschäftsführung gerecht zu werden. Die bisherige terminologische Unter-scheidung zwischen „Generalvollmacht“ und „Handlungsvollmacht zum gesamten Ge-schäftsbetrieb“ wird aufgegeben, da in der Sache kein Unterschied besteht.</p>
<p>§ 16 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (...) 2. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. 3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzen-de und seine Stellvertreter an der Einberu-fung verhindert oder ist weder der Vorsitzen-de noch ein Stellvertreter vorhanden, wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Auf</p>	<p>§ 16 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (...) 2. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. 3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellver-treter einberufen. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter vorhanden, wird der Aufsichtsrat durch die Ge-schäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats</p>	<p>Abs. 2 Anpassung entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 52 Abs.1GmbHG i.V.m. §110 Abs.3 AktG. Abs. 3 Keine Änderung.</p>

<p>Verlangen des Aufsichtsrats nimmt die Geschäftsführung an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, unter Beifügung der Beratungsunterlagen und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden.</p> <p>Sitzungen des Aufsichtsrates finden stets am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(...)</p> <p>8. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>nimmt die Geschäftsführung an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung (u.a. telekommunikativ oder per E-Mail) und/oder eine kürzere Frist gewählt werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen; die Beratungsunterlagen sollen beigefügt werden.</p> <p>Sitzungen des Aufsichtsrates finden stets am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(...)</p> <p>8. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.</p> <p>Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Abs. 4 Anpassung der Satzung an die Eilbedürftigkeit von Aufsichtsratssitzungen. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung im Regelfall beizufügen („sollen“); ist dies ausnahmsweise v.a. aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich, kann dies unterbleiben.</p> <p>Abs. 8 Notwendige Ergänzung für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.</p> <p>Abs. 9 Ergänzung der Regelung, die bisher nicht explizit aufgeführt war.</p>
--	--	--

	<p>10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Jugendzentren Köln Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH“ abgegeben.</p>	<p>Abs. 10 Klarstellung, dass bei Erklärungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft diese unter der entsprechenden Bezeichnung geführt werden müssen.</p>
<p>§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates (...)</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten: (...)</p> <p>2f. Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten die von dem Aufsichtsrat festgelegten Wertgrenzen überschreiten, (...)</p>	<p>§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates (...)</p> <p>1a. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss. (...)</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten: (...)</p> <p>2f. Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie Vergabe von Gutachten, soweit diesbezügliche bestimmte Ermächtigungen nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und die Anschaffungs- und Herstellungskosten die von dem Aufsichtsrat festgelegten Wertgrenzen überschreiten, (...)</p>	<p>Abs. 1a Entspricht der Regelung in § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG.</p> <p>Abs. 2 Buchst. f Einschränkung des Zustimmungsbedarfs auf diejenigen Fälle, die nicht schon im Rahmen des Wirtschaftsplans dargestellt und beschlossen wurden.</p>

<p>i. Einstellung und Entlassung von Prokuristen sowie die Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen und deren evtl. Änderung,</p> <p>j. Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,</p> <p>(...)</p>	<p>i. Festlegung und Änderung der Anstellungsbedingungen für Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigte,</p> <p>j. (gestrichen) (...)</p> <p>l. Einführung freiwilliger betrieblicher Leistungen, ggf. einschließlich einer zusätzlichen Altersversorgung,</p> <p>m. Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(...)</p> <p>6. Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.</p> <p>7. Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.</p>	<p>Abs. 2 Buchst. i & j Anpassung der Regelung an die Verlagerung der Erteilungs- und Widerrufskompetenz für Prokuristen vom Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (s. § 14)</p> <p>Abs. 2 Buchst. l & m Erweiterung in Anlehnung an andere Gesellschaftsverträge städtischer gemeinnütziger Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Abs. 6 Vorberatung der genannten Gegenstände durch den Aufsichtsrat, um die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorzubereiten.</p> <p>Abs. 7 Reservezuständigkeit der Gesellschafterversammlung, um zustimmungsbedürftige Geschäfte auch bei Vakanz des Aufsichtsrates durchführen zu können.</p>
--	--	--

<p>§ 18 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat</p> <p>(...)</p> <p>3. Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder scheidern aus, wenn die Tätigkeit endet, die für ihre Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im übrigen kann der Rat der Stadt Köln die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 18 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat</p> <p>(...)</p> <p>3. Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder scheidern aus, wenn die Voraussetzung wegfällt, die für ihre Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Dies ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 – auch abweichend von Satz 2 und 3 – ausdrücklich benannt werden; sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1 – abgesehen von den in Satz 2 und 3 genannten Fällen – keine Anwendung. Im Übrigen kann der Rat der Stadt Köln die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.</p> <p>(...)</p>	<p>Abs. 3 Konkretisierung der Bedingungen für die zwingende Beendigung der Entsendung von Vertretern der Stadt Köln.</p>
--	--	--

<p>§ 20 Wirtschaftsplan</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften:</p> <p>a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Finanzplan sowie der Stellenübersicht, aufzustellen,</p> <p>b) der Wirtschaftsführung einen 5jährigen Finanzplan zugrunde zu legen.</p> <p>(...)</p> <p>3. Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Grundsätze zu beachten.</p>	<p>§ 20 Wirtschaftsplan</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften:</p> <p>a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht, aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben,</p> <p>b) der Wirtschaftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(...)</p> <p>entfällt</p>	<p>Abs. 1 Buchst. a) Anpassung der Terminologie an die gesetzliche Terminologie in § 14 EigVO; Konkretisierung des Auskunfts- und Einsichtsrechts gemäß § 51 a GmbHG.</p> <p>Abs. 1 Buchst. b) Ausdrückliche Erwähnung der Pflicht zur Kenntnissgabe des Finanzplans aus § 108 Abs. 3 Nr. 1 b) GO NRW.</p> <p>Abs. 3 Der Verweis auf den gesamten § 109 GO ist überflüssig und hinsichtlich § 3 widersprüchlich. Die Gesellschaft ist kein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der GO. Es kann wegen der Gemeinnützigkeitsregelungen (§ 3) keine Gewinne an den Haushalt abwerfen. Die von § 109 GO NRW geforderte nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks (siehe § 2) wird bereits durch die Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gewährleistet.</p>
---	--	---

<p>§ 21 Jahresabschluß, Lagebericht</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgt nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht ist insbesondere die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung gem. § 108 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 – in der jeweils gültigen Fassung - darzulegen.</p>	<p>§ 21 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <p>1 Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgt nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht ist insbesondere die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung gem. § 108 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 – in der jeweils gültigen Fassung - darzulegen.</p> <p>1a. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und des Beirates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p>	<p>Abs. 1 Ausdrückliche Erwähnung der Pflicht zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Zweckerreichung gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW.</p> <p>Abs. 1a Umsetzung der neuen Regelungen des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, Abs. 2 GO NRW in der Fassung des am 31.12.2009 in Kraft getretenen Transparenzgesetzes</p>
---	---	--

<p>(...)</p> <p>3. Der Stadt Köln wird ein umfassendes Informations- und Prüfungsrecht eingeräumt.</p> <p>(...)</p> <p>5. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich be-</p>	<p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(...)</p> <p>3. Der Stadt Köln wird ein umfassendes Informations- und Prüfungsrecht eingeräumt. Ihr wird insbesondere das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses (§ 116 GO NRW) erforderlich sind.</p> <p>(...)</p> <p>5. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu ma-</p>	<p>Abs 3. Anpassung an die Vorgabe des § 118 GO NRW</p> <p>Abs. 5 Anpassung an § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW n.F.</p>
--	---	--

<p>kanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung gesondert hinzuweisen.</p>	<p>chen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.</p>	
<p>§ 22 Bekanntmachung Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 22 Bekanntmachung Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>Anpassung an die Regelung in § 325 HGB.</p>